

für die Ortsgemeinde Schweighausen

AZ: GB 3

22 DS 17/ 0005

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

| Gremium | Status | Datum |
|--------------------------------------|-------------------|-------------------|
| Ortsgemeinderat Schweighausen | öffentlich | 02.09.2024 |

Satzung zur Aufhebung der Festsetzung eines Weges im seinerzeitigen Flurbereinigungsverfahren Schweighausen nach § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)**Sachverhalt:**

Die zwischen der Braubacher Straße und der L 332 verlaufende Wegeparzelle Flur 1, Flurstück 49 mit der Lagebezeichnung „Braubacher Weg“ (diese steht im Eigentum der Ortsgemeinde) ist im Bebauungsplan „Gartenstraße, 1. Erweiterung“ weitaus überwiegend als Wirtschaftsweg festgesetzt. Von dieser Bebauungsplanfestsetzung ausgenommen ist lediglich der Kreuzungsbereich mit der durchlaufenden Gartenstraße sowie ein Teilstück der Wegeparzelle etwa ab der Grenze zwischen den Grundstücken Flur 1, Flurstücke 47 und 48 bis zur Einmündung in die Braubacher Straße. Aus dem als Anlage beigefügten katasteramtlichen Lageplan ergibt sich der Verlauf der vorgenannten Wegeparzelle. Ferner ist ein Auszug aus dem Bebauungsplan beigefügt.

Diese seinerzeit im Bebauungsplan vorgenommene Festsetzung rührt offensichtlich von der Ende der sechziger Jahre des letzten Jahrhunderts in Schweighausen durchgeführten Flurbereinigung her.

Entsprechende Recherchen über das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) und von dort aus beim Landeshauptarchiv Koblenz haben insoweit ergeben, dass die Wegeparzelle Flur 1, Flurstück 49 Gegenstand des seinerzeitigen Verfahrens war. In der seit Dezember 1969 bestandskräftigen Ausführungsanordnung zum Flurbereinigungsplan ist die Wegeparzelle im Abfindungsnachweis als öffentlicher Ortsweg und im textlichen Teil des Flurbereinigungsplans als Wirtschaftsweg ausgewiesen. Die Wegeparzelle ist im seinerzeitigen Flurbereinigungsverfahren entstanden und der Ortsgemeinde zugeteilt worden.

Diese damaligen Festsetzungen im Flurbereinigungsplan haben die Wirkung einer Gemeindegatsatzung (§ 58 Abs. 4 Satz 1 Flurbereinigungsgesetz –FlurbG-). In der Vergangenheit hat sich der Ortsgemeinderat bereits einige Male mit der beabsichtigten straßenrechtlichen Widmung der Wegeparzelle für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr befasst und in diesem Zusammenhang auch den (bisherigen) Rechtsstatus der Wegeparzelle diskutiert. Eine Widmung für den öffentlichen Verkehr hat sich dabei an den Festsetzungen des Bebauungsplans (Satzung nach § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch –BauGB- und damit verbindliche Rechtsnorm) zu orientieren. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt wäre daher eine Widmung der Wegeparzelle für den öffentlichen Verkehr nach dem Landesstraßengesetz (LStrG) nur möglich, wenn die damaligen Festsetzungen im Flurbereinigungsplan geändert bzw. aufgehoben werden und anschließend der Bebauungsplan geändert wird.

Eine Änderung oder Aufhebung der Zweckbestimmung der im Flurbereinigungsplan seinerzeit erfolgten Festsetzung für die betreffende Wegeparzelle Flur 1, Flurstück 49 und damit eine „Entlassung“ aus dem Regime der Flurbereinigung kann wiederum nur durch eine Satzung

erfolgen, die der Zustimmung (entspricht einer Genehmigung) der Aufsichtsbehörde (Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises) bedarf (§ 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG). Die Zustimmung ist Wirksamkeitsvoraussetzung, ohne die die Satzung nicht ausgefertigt und öffentlich bekanntgemacht werden darf.

Die im bisherigen Verfahren vorab beteiligten Fachbehörden (Dienstleistungszentrum ländlicher Raum –DLR- und Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz) haben nach entsprechender Prüfung generell keine Bedenken gegen eine Änderung der Zweckbestimmung der Wegeparzelle geäußert (DLR) bzw. keine Bedenken, wenn dem landwirtschaftlichen Verkehr weiterhin uneingeschränkt die Nutzung möglich ist als auch die Braubacher Straße eine erschließende Wirkung für die dahinter liegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen übernimmt (vgl. die als Anlage beigefügten Stellungnahmen). Eine Zufahrt zur vorbeiführenden L 332 von der Wegeparzelle „Braubacher Weg“ aus bzw. von der L 332 aus in die vorstehende Wegeparzelle ist bereits seit Jahren durch Pfosten und Findlinge unterbunden.

Nach der Rechtsprechung hat eine Gemeinde beim Erlass einer solchen Satzung das Bestandsinteresse der Teilnehmer, insbesondere an einem durch einen Wirtschaftsweg konkret vermittelten Erschließungsvorteil, mit den für die Änderung sprechenden öffentlichen oder sonstigen Belangen abzuwägen. Bei der Abwägung ist insbesondere von Bedeutung, ob sich die für die Festsetzung maßgebende Interessenlage geändert hat, insbesondere weil der betreffende Weg die ihm ursprünglich zugedachte Verkehrsbedeutung nicht erlangt oder nachträglich verloren hat.

Nach Mitteilung der früheren Ortsbürgermeisterin hat die Wegeparzelle Flur 1, Flurstück 49 im Laufe der Zeit durch den Bau der Umgebungsstraße (L 332) seine Bedeutung für den landwirtschaftlichen Verkehr verloren. In der Ortsgemeinde gebe es keine Landwirte mehr, die die betroffene Wegeparzelle nutzen. Die an die Wegeparzelle angrenzenden Grundstücke sind inzwischen komplett mit Gebäuden bebaut. Unbeschadet dessen wäre bei einer späteren Widmung für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr auch einem etwaigen landwirtschaftlichen Verkehr die Nutzung möglich; dies gilt auch für die im Schreiben der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz zusätzlich erwähnte Braubacher Straße. Diese wurde im Jahre 2021 für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

Vom Ortsgemeinderat wäre daher die als Anlage beigefügte Satzung nach § 58 Abs. 4 Satz 2 FlurbG zu beschließen, damit das weitere Verfahren durchgeführt werden könnte. Der Satzungsentwurf geht davon aus, dass die seinerzeit im Flurbereinigungsplan festgesetzte Zweckbestimmung auf der kompletten Wegeparzelle aufgehoben wird (also von der Einmündung Braubacher Straße bis zur Einmündung in die L 332). Wie ausgeführt, bedarf die Satzung der Zustimmung durch die Kreisverwaltung des Rhein-Lahn-Kreises als Kommunalaufsichtsbehörde, die nach den früheren Erfahrungswerten im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ebenfalls noch einmal Stellungnahmen der beiden o.a. Fachbehörden einholen wird.

Ergänzende Erläuterungen zu den bisherigen in der Vergangenheit geführten Beratungen erfolgen ggf. noch durch den Vorsitzenden im Verlaufe der Beratungen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Aufhebung der Festsetzung eines Weges im seinerzeitigen Flurbereinigungsplan des Flurbereinigungsverfahrens Schweighausen aus dem Jahre 1969 hinsichtlich der Wegeparzelle Gemarkung Schweighausen, Flur 1, Flurstück 49.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister